

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1795

VD18 90030206

Erster Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

Neunzehntes Buch.

Von 1648 — 1651.

Erster Abschnitt.

§. 1. Nach dem Testament des verstorbenen Grafen Ulrich, §. 2. tritt die Wittve, Fürstin Juliane, die vormundschaftliche Regierung an. Der Prinz von Oranien wird Mit Vormund und die General-Staaten sind Executores des Testaments. §. 3. und 4. Personale und Charakteristik des ostfriesischen Hofes. §. 5. Der geheime Rath und erster Minister von Marenholz hatte zu seinem eigenen Nutzen das gräfliche Testament bewürket. §. 6. und sendet nun die jungen Grafen in das Ausland, um sie vom Hofe zu entfernen. §. 7. Die misvergnahaten Stände §. 8 und 9. wollen die vormundschaftliche Regierung nicht anerkennen.

§. 1.

Graf Ulrich II. hatte in den letzten Tagen seines ¹⁶⁴⁸ Lebens, wie er bei Abnahme seiner Kräfte das Ende seiner Laufbahn spürte, die frohe Nachricht von dem westphälischen Friedens-Schluß erhalten. Für den ihm noch vergönnten Blick in die künftigen glücklichen Ausichten, welche der allgemeine Friede dem deutschen Reiche und auch seiner Grafschaft gewähren würden, hatte er auf seinem Krankenbette der Vorsehung gedanket. Nur lagen ihm die noch fortwährenden unseligen Misverständnisse zwischen ihm und den Ständen, und der Stände unter sich sehr am Herzen. Seinem ältesten Sohne und Nachfolger wünschte er eine glücklichere, eine
Ostfr. Gesch. 5 B. A ruhige-

1648ruhigere Regierung. Er glaubte dazu den Weg bahnen zu können, wenn er ihm in seiner Minderjährigkeit angesehene und kluge Vormünder bestellte (a). Daher entschloß er sich, ein solennes Testament zu verfertigen. Dieses Testament wurde von ihm und sieben Zeugen am 23 October unterschrieben. Er ernannte darin seinen ältesten Sohn, den Grafen Enno Ludwig, zufolge der eingeführten, und von den Kaisern bestätigten Primogenitur, zu seinem Nachfolger in der Regierung, wies ihm alle Einkünfte aus der Grafschaft Ostfriesland, und Harrlingerland, als sein künftiges Eigenthum an, legte ihm zur Pflicht auf, daraus die Schulden zu tilgen, und seinen beiden Brüdern bis zu ihrer Volljährigkeit standesmäßigen Unterhalt und Erziehung zu geben, sicherte seiner Gemalin die Restitution der von ihr eingebrachten 20000 Frankfurter Gulden zu, bestätigte nochmalen die errichteten Ehepacten, begünstigte sie durch wesentliche Legate, und setzte denn seine drei Söhne zu gleichen Theilen als Erben in seine Allodial-Nachlassenschaft ein. Da nun auch der älteste Sohn Enno Ludwig noch minderjährig war; so bestellte er seine Gemalin, die Fürstin Juliana, gebörne Landgräfin zu Hessen, so lange sie in ihrem Wittwenstande verbleiben würde, den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, den Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg, und den Prinzen Wilhelm von Oranien zu Vormündern. Die General-Staaten ernannte er zu Executoren des Testaments (b). Dieses Testament

(a) Volkmar Leichen = Pred. p. 47.

(b) Das Testament des Grafen Ulrichs ist auf dem Reg. Archive. In den 1641 bei der Verlobung des Grafen Enno Ludwig mit der Prinzessin von Oranien

ment wurde am 22 Dec. feierlich auf dem Nüricher¹⁶⁴⁸ Schloß eröffnet und publiciret. Bei dieser Handlung waren die gräflichen Räte, einige Deputirte der Stände, der Hofrichter, und die Assessoren, die mehresten Drossen und Beamten, und der geheime Secretair des Prinzen von Oranien, Constantin Hungen, Ritter und Herr von Zulichem, zugegen. Dieser war besonders von dem Prinzen abgeordnet, dieser Handlung mit beizuwohnen. Der geheime Rath Witfeld hielt erst eine weitläufige Anrede, eröffnete dann das Testament, welches auf einem schwarzsamtenen Kissen lag, ließ die anwesenden Zeugen, welche das Testament unterschrieben hatten, ihre Unterschriften und Siegel recognosciren, und überreichte denn das Testament dem gräflichen Secretair, Arnhold von Bobart. Dieser las hierauf das Testament langsam und deutlich vor. Nach geschehener Publication wurde von zwei Notarien darüber ein förmliches Instrument angefertigt (c).

§. 2.

Prinz Wilhelm von Oranien, künftiger Schwager des Grafen Enno Ludwigs, nahm die ihm angetragene Vormundschaft über sich. Wegen seiner Abwesenheit bestellte er den Obristen Ehrentreuter zu seinem Substituten. Herzog Christian Ludwig von Braunschweig fand Bedenken, die Vormundschaft anzunehmen. Er ließ sich entschuldigen. Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg erklärte sich ausdrücklich,

Oranien getroffenen Ehepacten war die Curatel dem künftigen Schwieger-Vater, dem Prinzen Friedrich Heinrich in Oranien aufgetragen, weil dieser aber gestorben war, so hatte der Graf diese Abänderung gemacht.

(c) Instrum. Notar. auf dem Neg. Archive.

1643 drücklich, sich dieser Vormundschaft zu unterziehen. Er sandte zu dem Ende seinen Rath Albert Hein nach Ostfriesland, um der verwittweten Fürstin beiräthig zu seyn. Wie nun aber der Obriste Ehrentreuter als Substitut des Prinzen von Oranien dem Mecklenburgischen Gesandten die verlangte Oberstelle streitig machte, und dieser Präcedenzstreit viele Weitläufigkeiten veranlaßte; so rief der Herzog seinen Rath wieder zurück, und entschlug sich der Vormundschaft (d). Zu Executoren seines Testaments hatte der Graf die General-Staaten ernannt. Diese nahmen diese Bemühung auf sich, und ertheilten darüber unter dem 15 May 1649 der verwittweten Fürstin eine besondere Acte. Hierin versicherten sie, daß sie jede Gelegenheit zum Wohlstande des gräflichen Hauses, der ganzen Graffschaft und der Eingefessenen nützen würden (e).

§. 3.

Die Fürstin Juliane hatte, gleich nach Absterben ihres Gemals, als Mutter und legitime Vormünderin ihrer Söhne die vormundschaftliche Regierung angetreten. Wie nun das Testament publiciret war, und der zum Mit-Vormunde ernannte Prinz von Oranien den Obristen Ehrentreuter substituirt hatte, so nahm dieser in wichtigen Sachen die vormundschaftlichen Geschäfte mit vor. Der so eben gedachte Präcedenz-Streit zwischen dem subdelegirten Mit-Vormund Obristen Ehrentreuter und dem mecklenburgischen Rath Hein, war von Ehrentreuter mit Fleiß erregt, um den Rath Hein auszustossen, und das Ruder der Regierung nach seinem Will.

(d) Volenius. Mspt.

(e) abgedruckt bei Aitzema Boek 29. p. 845.

Willkühr zu lenken. So urtheilte man wenigstens 1648
damalen allgemein darüber (f). Der Zustand des
Hofes und alle Umstände machen diese Vermuthung
sehr wahrscheinlich. Der Zusammenhang der Ge-
schichte unter der vormundschaftlichen Regierung der
Fürstin Juliane läßt sich am besten überschauen,
wenn man mit dem damaligen Zustand des Hofes
und dessen Personale bekannt ist. Die verwittwete
Fürstin Juliana war zum Wohlleben geneigt, suchte
Zerstreuungen, und zog jede angenehme zeitvertrei-
bende Beschäftigung den Staats-Geschäften vor.
Ihre Günstlinge, denen sie ihr Vertrauen schenkte,
konnten daher alle vorkommende Sachen so lenken,
wie es ihnen gut deuchte. Ihre erste Vertrautin
war das Fräulein von Ungnad. Sie stammte aus
einem uralten braven Geschlechte her (g). Ihr Va-
ter, der Freiherr Andreas von Ungnad, Herr von
Sonneck, kam aus Oestreich, und ließ sich schon un-
ter der Regierung des Grafen Enno mit seiner Fa-
milie in Emden nieder. Er war nicht bemittelt,
hatte aber zwei schöne Töchter, Eva und Elisabeth.
Erstere war 1631 mit dem Obristen Ehrentreuter
verheirathet. Letztere war von der verwittweten Grä-
fin von Oldenburg, Elisabeth, Johann XVI. Gemal-
lin, aus der Taufe gehoben, und von ihr erzogen.
Sie gefiel dem Grafen Anton Günther so sehr, daß
er sie würde geheirathet haben, wenn nicht einige
Umstände ihn zurückgehalten hätten. Indessen war
1633 die Geburt eines natürlichen nachher legiti-

A 3

mirten

(f) Bolenius.

(g) Buddel allgem. Lexic. T. 4 p. 788. und Spen. hist. insign. p. 545. Ihre 16 Ahnen findet man in Winkelmanns Oldenb. Hist. p. 405. Dresser hat 1602 eine besondere ungnadische Chronik herausgegeben.

1648 mirten Sohnes die Frucht dieser Zuneigung (h).
 Als der Graf Anton Günther einige Jahre nachher
 sich mit einer Prinzessin von Hollstein-Sonderburg
 vermählte, fand sich Fräulein Elisabeth von Ungnad
 sehr beleidiget. Sie gieng heimlich nach Ostfries-
 land, und schrieb dem Grafen beissende Briefe,
 worin sie ihm seine Untreue dreiste vorhielt. Die
 alte Liebe wirkte aber noch so auf den Grafen, daß
 er ihr 6000 Rthlr. zustellen, und die Revenüen
 von den Vorwerken zu Welsburg und Ape anweisen
 ließ. # Erst hielt sie sich zu Uphausen auf, bald nach-
 her aber kam sie an den gräflichen Hof. Die Für-
 stin Juliane wußte sie ganz einzunehmen (i). Ohne
 sie konnte die Fürstin nicht leben. Wenn der Graf
 Ulrich, dem die Wirthschaft nicht anstand, einmal
 loszog, so entfernte sich Fräulein Elisabeth mit ihrer
 Gesellschaft. Diese bestand aus der Frau von Maas-
 bergen, und aus der Hauptmännin von der Mer-
 wen. Erstere starb in Aurich an einer Krankheit,
 deren Benennung man lieber verschweiget, und letz-
 tere gehörte nicht zu der Classe der Bestalinnen. In
 einer solchen mißlichen Epoche hielt sich Fräulein Un-
 gnad in der Nähe von Aurich in Schirum auf. Hier
 hatte sie ein Haus gebauet, und eine Brauerei an-
 geleget. Sie wurde fleißig, aber heimlich von der
 Fürstin besuchet. Man ließ alsdenn den Grafen
 ausbrummen. Die Fürstin stellte sich krank, der
 Graf wurde erweicht, und so kam denn Fräulein von
 Ungnad mit ihrer Gesellschaft wieder zurück. 1646
 verheirathete sie sich mit Marenholz, einem Lüne-
 burgischen Edelmann. Dieser war Hofmeister bei
 dem jungen Grafen Enno Ludwig. Er führte den
 Grafen,

(h) Winkelmann p. 405. und Bluhms Aufsatz von
 seinen Bedienungen.

(i) aus einem alten Mspte.

(vid. of
 v. d. a. l. e. n.
 o. l. d. e. n. b. u. r. g.
 J. v. l. t.
 II. 313 et
 seq.)

[Johann
 von

Grafen, der damalen sich in dem Haag aufhielt, 1648 zum Besuch nach Aurich. Bei dieser Gelegenheit wurde er mit der Ungnadin bekannt. Die Bekanntschaft war gar zu genau. Hierüber zerfiel er mit dem Grafen Ulrich. Er wurde seiner Hofmeisterstelle entsetzt. Dieser Verlust wurde ihm aber reichlich ersetzt. Er erhielt nachher auf Vorschlag der Fürstin die Drostei zu Verum, und heirathete dann die Ungnadin. Marenholz war nun also ein Schwager des Obristen Ehrentreuter. Dieser stand bei dem Grafen in besonderen Gnaden. Seit 1645, wie er seine Commandantenstelle in Emden niederlegte, hielt er sich beständig bei dem gräflichen Hofe auf. Er war der erste Günstling des Grafen. Auch galt er viel bei dem Prinzen Wilhelm von Oranien. Daher ernannte ihn der Prinz zu seinem subdelegirten Curator. Wie nun der Obriste Ehrentreuter den mecklenburgischen Rath Hein ausgestoßen hatte, und Marenholz/geheimer Rath der Fürstin wurde, so hatten denn diese beide Schwäger das Ruder der Regierung allein in ihren Händen. Der Obriste Ehrentreuter war ein tapftrer, kluger und feiner Mann, soll aber mehr auf sein eigenes Interesse, als auf das Wohl des gräflichen Hauses und des Landes gesehen haben. Marenholz war ein wohlgebildeter Mann. Er war höflich, wußte zu leben, hatte Kopf, aber keine Wissenschaften. Reichthum und Wohlleben war das Ziel seiner Wünsche. Er folgte daher gerne der Spur, die ihm seine Gemalin vorzeichnete. In wichtigen Angelegenheiten bedienten sich diese beide Minister des Beirathes Franz Besens. Dieser war gräflicher Cammerrath, und zugleich Leibmedicus. Er war ein gelehrter Mann, hatte aber kein Vermögen. Auch brachte ihm seine Praxis wenig ein. Ein blinder Gehorsam,

1649

1648den Winken der Marenholzin zu folgen, schien ihm bei seinen Umständen der zuträglichsste Weg zu seyn, den er bei seinen Umständen betreten konnte. Dieser seiner Politik blieb er stets getreu (k). Diese drei Männer haben die Regierung, wie sich Bolenius ausdrücket, weidlich alleine geführt (l). In dessen saß doch die Marenholzin, gebohrne Fräulein von Ungnaden, oben am Ruder. „Sie mischte sich,“ ich bediene mich der eigenen Worte des geheimen Raths Bluhm, „in alles, was vorkam, drehte die „Fürstin Juliane wie sie wollte, und zog ihr alles „aus den Händen, so daß sie stets nothdürftig „war“ (m).

§. 4.

Der geheime Rath Bluhm verlor nach Absterben des Grafen Ulrichs seine Bedienung. Er war kein Günstling der verwittweten Fürstin und ihrer Minister. Daher schrieb er wohl nicht ohne Leidenschaft, und öfters wohl etwas zu hart. In der Hauptsache ist er doch der Wahrheit getreu geblieben. Dies bewähren verschiedene actenmäßige Thatsachen, und besonders die Marenholzischen Inquisitions-Acten. Einleuchtend bleibt es doch immer, daß ein Officier, ein Edelmann, der keine Wissenschaften hatte, und ein Arzt die unrechten Männer waren, einen verwirrten Staat zu regieren, der durch fremde Truppen, die noch nicht abgezogen waren, ausgemergelt, durch eine starke Schuldenlast gedrängt, und durch fortwährende innerliche Unruhen dem Rande des Verderbens nahe gebracht war. Einleuchtend war dieses um so viel mehr, weil es actenfundig war, daß die geheime Rätthin von Marenholz

(k) Bluhm.

(l) Bolen.

(m) Bluhm.

renholz das Triebrad aller Handlungen des Hofes war. 1648

Es konnte daher nicht fehlen, oder es mußte gleich bei dem Antritt der vormundschaftlichen Regierung allenthalben in dem Lande Misvergnügen eintreten. Hieran konnte es um so viel weniger ermangeln, da der Obriste Ehrentreuter und Marenholz, wenigstens bei dem größten Theile der Nation, nicht beliebt waren. Ehrentreuter scheint zwar ein braver, wohlthätender und auch kluger Mann (n) gewesen zu seyn; nur war er wohl nicht zu Staats-Geschäften aufgeleget; vielleicht war er auch zu nachgiebig gegen seine Schwiegerin. Indessen war er verhaßt bei den Emdern, weil er die Commandantenstelle in Emden niedergeleget, und sich an den gräflichen Hof angeschmieget hatte; bei den antigräflichen Ständen, weil er sich als Chef der Defensional-Truppen gebrauchen lassen; bei den gräflich gesinnten Ständen wegen des vorhin erzählten Scharmüchels bei Wiebelsbuhr, und dann bei den gräflichen Räten wegen der Begünstigungen, die er von dem Grafen erhalten hatte. Denn der Graf hatte ihm eine ansehnliche Besoldung auf seine Lebenszeit zugesichert, und ihn mit Loga und Logabierum belehnet. Schon damalen äußerten die gräflichen Räte darüber ihren Verdruß. Es gieng so weit, daß der Canzler die Concession zu siegeln weigerte, und dem Grafen das Siegel auf das Schloß zurückschickte (o). Marenholz konnte nicht gelitten seyn, weil er Fräulein von Ungnaden geheirathet hatte. Sie war bei der ganzen Nation ein Stein des Anstoßes. Diese Heirath bewürkte ihm schon alleine, wenn auch nicht

A 5

andere

(n) Selbst Bluhm legt ihm weiter nichts zur Last, als daß er wohl etwas interessiret gewesen.

(o) Bluhm.

1648 andere Umstände hinzugetreten wären, den allgemeinen Nationalhaß. Der Medicus Besen war schon nicht beliebt, weil er zu der Ligue gehörte. Doch scheint man auf ihn noch das mehrestre Zutrauen gesetzt zu haben. Er suchte sich bei jedermann in Credit zu setzen; war sehr höflich, und setzte Jedem, der bei ihm etwas zu suchen hatte, mit Wein, Bier und Tobak zu. Dadurch zog er sich aber die Wafersucht zu, und starb in der besten Blüthe seiner Jahre (p).

§. 5.

Marenholz und seine Gemalin spürten diesen Nationalhaß sehr wohl. Sie waren daher schon bei dem Tode des Grafen Ulrichs darauf bedacht, einen Plan zu einer festen für sie vortheilhaften Regierung anzulegen. Marenholz war es, der den Grafen zu Errichtung des Testaments übergeholt hatte (q). Um den Ständen alle Einreden wegen der vormundschaftlichen Regierung zu benehmen, war in dem Testamente die Fürstin Juliane ausdrücklich zur Vormünderin ernannt. Die vorgeschlagenen Mit-Vormünder waren auswärtige Fürsten. Man war sicher, daß sie sich, wenn sie auch zu der Vormundschaft den Nahmen hergeben möchten, sich doch mit der Regierung nicht beschäftigen würden. Die Subdelegation des Obristen Ehrentreuter mag wohl schon vorher eingeleitet seyn; wenigstens war wohl kein Bedenken dabei, wenn die Fürstin ihn in Vorschlag brachte. Sollten denn noch die Stände Schwierigkeiten finden, so glaubte man sicher, solche durch die Macht und das Ansehen der General-Staaten heben zu können. Daher wurden sie zu Executoren des Testaments

(p) Bluhm.

(q) Marenholzische Inquisitionen-Acten.

Testamentes ernannt. Nun kam es darauf an, die ¹⁶⁴⁸ Fürstin, als künftige vormundschaftliche Regentin in den Stand zu setzen, ihre Lieblinge auf eine reelle Art zu begnadigen. Zu dem Ende wurde denn die Fürstin in dem Testamente sehr begünstiget. Außer der Rückgabe der eingebrachten 2000/ Kaiser-Gulden, ²⁰⁰⁰⁰ erhöhte der Graf die in den Ehepacten verschriebene jährliche 6000 Rthl. Wittwengelder mit 2000 Rthl., legatirte ihr das Haus zu Sandhorst, mit dem Garten und den Holzungen, den neuen Krug und alle Einkünfte aus dem Dorfe Sandhorst, das Haus zu Barstede mit den Pertinenzen, das Haus und Garten zu Norden, und vier Grashäuser in der Ostermarsch, in Loquard und Beerdum. Diese Begünstigungen weniger auffallend zu machen, wurde in dem Testamente hinzugesetzt, daß die Fürstin mit diesen Landgütern schon längstens vorher beschenkt worden. Endlich setzte der Graf seine Gemalin zur einzigen After-Erbin seiner ganzen Allodial-Nachlassenschaft ein, wenn seine Söhne in ihren unmündigen Jahren versterben sollten. Um den Schein einer Ueberredung zu vermeiden, wurden zu den Zeugen keine genommen, die zu der Marenholzischen Faction gehörten. Damit aber etwaige Vorstellungen wider das Testament vermieden werden sollten, ließ man den Zeugen von dem Inhalte nichts bekannt werden. Sie bezeugten nur auf der andern Seite, daß der Graf dieses Testament für seinen letzten Willen erkläret, und selbiges in ihrer Gegenwart unterschrieben habe (r).

§. 6.

Um sich nun unter der angetretenen vormundschaftlichen Regierung sattelfest zu erhalten, suchten ^{Maren-}

(r) Testament des Grafen Ulrichs.

1648 Marenholz und seine Gemalin die Fürstin durch angenehme Zerstreungen von Staats-Geschäften abzuhalten, und sie nie aus ihrem Gesichtskreise zu lassen. Sie waren immer bei Tage und bei Nacht ^{unbau} um und bei ihr. Um die Fürstin von der Residenzstadt zu entfernen, wo alle Handlungen leichter beobachtet und ausgekundschaftet werden konnten, rieth man ihr an, sich mit ihrem Hofstaate in Sandhorst aufzuhalten (s). Der Canzler Dethias Wiarda hatte in Sandhorst einige Herden zusammen gekauft, und daraus einen großen Meierhof gemacht. Dieses Landgut hatte Graf Ulrich den Erben des Canzlers abgekauft. Er ließ seiner Gemalin zu gefallen 1648 ein neues herrschaftliches Haus mit einer Capelle bauen, und einen Lust- und Fruchtgarten anlegen (t). Die Fürstin ließ sich nun auf diesem Schlosse, wo sie schon viele angenehme Stunden genossen hatte, mit ihrer Gesellschaft bis zu der 1651 erfolgten Revolution nieder (u). Die beiden jüngern Grafen, Georg Christian und Edzard Ferdinand, waren schon in dem Alter, worin man Gutes und Böses unterscheiden kann. Man hielt ihre Gegenwart nicht zuträglich. Bluhm war ihr Gouverneur. Da man ihm nicht traute, so erhielt er seinen Abschied. „Ich mußte weichen,“ sagt Bluhm, „wieweil auch gerne, weil mich vor den nicht nur verdächtigen, sondern kundbarlich unehrbaren Leuten „graute.“ Seine Stelle wurde durch einen Fähnrich Gügel wieder besetzt. Johann Adolf Frentag wurde zum Präceptor ernannt. Erster war ein Vetter des Obristen Ehrentreuter, letzter sein Schwager des Leibarztes Besens. Man war nun versichert, daß

(s) Marenholz. Inquis. Acten.

(t) Funks Chronik 6. Th. p. 123.

(u) Völen.

daß diese beide Männer den jungen Grafen bessere ¹⁶⁴⁸
Begriffe von dem Zustande des Hofes beibringen
würden, wie Bluhm. Unter ihrer Führung wur-
den die Grafen nach Breda gesandt (v). Sie ka-
men zwar am Ende des Jahres 1650 wieder nach
Ostfriesland, mußten aber gleich nachher mitten im
Winter nach Frankreich abreisen (w). Für den äl-
testen Grafen Enno Ludwig war man gar nicht be-
sorgt. Er war weit von seinem Vaterlande entfernt,
und Marenholz arbeitete daran, seine Abwesenheit
zu verlängern (x).

§. 7.

Gleich nach angetretener vormundschaftlichen
Regierung gaben die Stände ihr Misvergnügen bei
verschiedenen Gelegenheiten zu erkennen. Man ließ
es aber erst bei Protestationen bewenden. Wie
nun aber nach der feierlichen Publication des gräfli-
chen Testaments, worin die vermittelwete Fürstin
ausdrücklich als Vormünderin bestellt war, sie dem
Hofgerichte ein neues vormundschaftliches Siegel er-
theilte, brach der Unwille der Stände in eine Gäh-
rung aus. Sie erklärten öffentlich, daß sie die vor-
mundschaftliche Regierung nicht anerkennen könnten,
so lange keine Huldigung vorgenommen, und die
hängenden Landes-Beschwerden nicht abgestellt wor-
den. Sie wollten denen unter dem vormundschaft-
lichen Siegel erlassenen Citationen, Mandaten und
Sentenzen des Hofgerichts nicht gehorchen, und kei-
nen Verfügungen der vormundschaftlichen Regierung
nachkommen. Die Stadt Emden wählte, der al-
ten

(v) Bluhm.

(w) Bolenius.

(x) Marenholz. Inquis. Acten und landsch. Acten.

1649ten Gewohnheit nach, am 1. Januar 1649 ihren Magistrat ein, bestätigte und verpflichtete denselben selbst, ohne nachgesuchte landesherrliche Bestätigung. Die Emden giengen noch weiter. Sie hielten die dem gräflichen Regierhause für Faldern und die Vorstädte zu entrichtende jährliche Recognition ein (y).

§. 8.

Es herrschte nun in der Grafschaft eine völlige Anarchie. Die vormundschaftl. Regierung wünschte sehr, die Stände zu gemäßigtern Gesinnungen zu stimmen, auch sich mit den Ständen über die noch vorschwebende Landes-Beschwerden zu setzen. Die General-Staaten hatten nämlich, wie ich vorhin erzählt habe, dem Grafen und den Ständen überlassen, sich über die wechselseitigen Beschwerden längstens gegen den 15 März zu vereinbaren, und sich dann, bei Entstehung eines Vergleiches, zur rechtlichen Abstellung der Beschwerden, nach Anleitung der Landes-Accorden, verpflichtet. Wegen des bald darauf erfolgten Absterbens des Grafen Ulrich war man nicht zu dieser Handlung geschritten. Die vormundschaftliche Regierung drang denn nun bei Ausschreibung eines Landtages darauf, daß dieser Punct vorgenommen werden sollte. Noch ein wichtiger Gegenstand dieses Landtages betraf die von dem Grafen zur Anwerbung, Unterhaltung und Abdankung der Defensions-Truppen vorgeschossenen Kosten. Zwar hatte der Graf eine ansehnliche Summe Geldes zu diesem Behuf aus den Pacht-Comtoiren gehoben, sie reichte aber nicht hin, seinen ganzen Vorschuß zu decken. Dieser Landtag war
gegen

(y) Aitzema T. 7. Bock 30. p. 29. Landschaftl. Acten.

gegen den Anfang des Monats März nach Aurich 1649
ausgeschrieben. Die Stände fanden sich zwar zur
bestimmten Zeit ein, sie gaben aber gleich nach Er-
öffnung des Landtages zu vernehmen, daß ihre An-
wesenheit nicht misgedeutet, und als eine Thatsache,
wodurch sie die vormundschaftliche Regierung aner-
kennen, angesehen werden müßte. Sie verwahr-
ten sich durch eine Protestation, daß ihre durch das
Landtags-Ausschreiben erfolgte Uebertunft den Pri-
vilegien, Rechten und Gerechtigkeiten nicht benach-
theiligen sollte. Kurz sie bestritten nun öffentlich
der Fürstin und dem oranischen subdelegirten Cura-
tor die vormundschaftliche Regierung. Sie behau-
pteten, daß kein Landesherr die Regierung über diese
Grafschaft antreten könnte, so lange er sich mit den
Ständen über die Huldigungs-Reversalien nicht ge-
setzt hätte, und so lange er nicht gehuldigt worden.
Aus gleichen Gründen könnten sie, vor einer solchen
Vereinbarung, keine vormundschaftliche Regierung
anerkennen. Vielweniger wollten sie zugeben, daß
Fremde oder Ausländer, die nicht auf die Landes-
Accorde geschworen hätten, sich mit den Regierungs-
Geschäften befassen sollten. Sie bestritten besonders
dem Prinzen von Oranien das Recht, für sich als
testamentarischen Vormund einen andern zu substi-
tuiren. Dagegen erwiederte der gräfliche Canzler,
als Landtags-Commissarius, daß auf den jungen
Grafen Enno Ludwig von selbst, auch ohne Rück-
sicht auf das väterliche Testament, nach der einmal
eingeführten Primogenitur, die Regierung des Lan-
des verfallen sey, daß die Stände auch vor einge-
nommener Huldigung und Abstellung der Beschwer-
den dem Grafen, als ihigen Landesherrn Gehorsam
schuldig wären, und daß sie eben diese Verpflichtung
gegen die rechtmäßigen Vormünder auf sich hätten.
Dabei

14
Jahr

1649 Dabei führte der Canzler den Ständen zu Gemüthe, daß die verwittwete Fürstin Juliane, als Mutter, schon legitime Vormünderin ihres noch minderjährigen Sohnes wäre, wenn man sie auch als testamentarische Vormünderin nicht betrachten wollte; und wies die Stände auf die Beispiele der Gräfin Theda, und der Gräfin Anna hin. Man zankte sich von beiden Seiten hierüber lange herum. Niemand wollte nachgeben. Endlich verlangte die Fürstin von den Ständen eine cathegorische Antwort, ob sie sich zufolge des hagischen Interims-Vergleichs auf die Beschwerden einlassen wollten oder nicht? Die Stände erwiederten, daß sie sich mit der vormundschaftlichen Regierung auf keine Tractaten einlassen könnten noch wollten, weil der junge Graf bei seiner Zurückkunft den Vergleich sicher umstoßen würde, wenn er denselben nicht nach seinem Geschmack finden sollte. Sie sagten laut, daß sie ihren Nacken unter die Despotie von zwei oder drei Ministern nicht beugen wollten, und diese nur darauf arbeiteten, den jungen Grafen aus der Grafschaft zu halten, das Land in Verwirrung zu stellen, und ihren Beutel zu spicken. Sie trugen darauf an, daß man den abwesenden jungen Grafen ersuchen müßte, schleunig von Wien zurück zu kommen, und daß sie dann nicht abgeneigt seyn, in der Zwischenzeit mit der vormundschaftlichen Regierung einen Provisional-Vergleich zu treffen. Die Rückkunft des Grafen sah Marenholz allerdings als einen Querstrich in seinem Plane ein. Es war nun ganz natürlich, daß er dem ständischen Verlangen hierin entgegenarbeitete, und die Fürstin einen Interims-Vergleich ausschlug (z). Der Canzler Bobart und die gräflichen Räte waren in der That eben so misvergnügt über

(z) Regierungs- und landschaftl. Acten.

über die vormundschaftliche Regierung, als die 1649
 Stände. Das unumschränkte Zutrauen, welches
 die Fürstin dem Marenholz schenkte, war ihnen
 nicht gleichgültig. Das beständige Hin- und Her-
 laufen zwischen Aurich und Sandhorst war ihnen be-
 schwerlich. Sie waren nicht, wie vormals, bei
 allen Regierungs-Geschäften mit zugegen. Das
 fränkte sie (a). Die Sprache, die die Stände auf
 dem Landtage führten, mißfiel ihnen wahrscheinlich
 nicht. Wenigstens wagten sie es selbst, gleich
 nachher, durch eine Vorstellung die Rückkunft des
 Grafen Enno Ludwig zu erbitten. Sie wurden aber
 mit der kalten Antwort abgefertiget: Canzler und
 Rätthe haben sich um die Education des Grafen nicht
 zu bekümmern (b).

§. 9.

Das Misvergnügen der Stände über die vor-
 mundschaftliche Regierung hatte die natürliche Fol-
 ge, daß auf diesem Landtage nicht das allermindeste
 ausgerichtet wurde. Ein Vergleich über die in dem
 Haag ausgesetzten wechselseitigen Beschwerden ließ
 sich gar nicht gedenken. Von der Rückzahlung des
 gräflichen Vorschusses zum Behuf der angeworbenen
 nun abgedankten Defensions-Truppen war gar die
 Rede nicht. Das schlimmste war, daß die Stände
 ihren Unwillen auch dem Hofgerichte entgelten lie-
 ßen. Sie drangen nun eifrig darauf, daß das Hof-
 gericht das von der vormundschaftlichen Regierung
 erhaltene neue Siegel ablegen sollte. Sie gaben
 dem Hofgerichte zu erkennen, daß sie alle unter dem
 Siegel

(a) Bolenius.

(b) Regier- und landschaftl. Acten.
 Ostfr. Gesch. 5 B. B

1649 Siegel zu erlassende Mandate, Citationen und Sentenzen für Nullitäten ansähen, den gerichtlichen Verfügungen keine Folge leisteten, und die etwaigen Executionen mit gewaltsamer Hand steuern wollten. Dann gaben sie der Land-Rentey auf, vorerst die Salarien-Gelder des Hofrichters und der Assessoren einzuhalten (c). Das Hofgericht erwiederte in einem weitläufigen, aber gründlichen Schreiben, daß es sich nicht habe entziehen können, das neue gräfliche Siegel anzunehmen; weil gleich durch das Absterben des Grafen Ulrichs, die ganze Graffschaft mit derselben Verwaltung, Hoheit, Regierung, und Gerechtigkeiten auf den ältesten Grafen Enno Ludwig, als ungezweifelten einzigsten Successoren des verstorbenen Grafen verstatmet und gefallen sey, daß sie der Hofrichter und die Räte nach der ~~in der~~ Hofgerichts-Ordnung (tit. 9.) und dem osterhausischen Accorde (Art. 24.) dem Grafen und seinem Nachfolger geschworen, sie also den Nachfolger, auch vor geleisteter Erbhuldigung, für den wirklichen Landesherrn ansehen müßten. Daher müßten denn alle Proceffe und Urtheile nun unter Grafen Enno Ludwig Nahmen, Titel und Wappen gehen. Weil aber der Graf abwesend und minderjährig wäre, so hätten sie das Siegel nicht anders als aus den Händen der Mutter, als legitimer und testamentarischer Vormünderin, erhalten können (d). Die Stände wollten sich indessen dabei nicht beruhigen. Sie behaupteten, daß nach dem ersten Artikel der Concordaten kein Landesherr ohne völlige und ausdrückliche Zustimmung der Ritterschaft, der Städte und des dritten

(c) Landschaftl. Acten.

(d) Bei Brenneisen p. 712 — 716. Das Siegel enthielt das gräfliche Wappen mit der Umschrift: Sig. tut. Enno Ludwig Com. et Dom. Fr. Or.

britten Standes sich der Regierung anmaßen könn-1649
te. Aus dieser Stelle, welche die Stände aus der
Verbindung heraus hoben, und die nach dem Zu-
sammenhange den Sinn nicht mit sich führte, den die
Stände ihr beilegten, folgerten sie weiter, daß sie gra-
de nicht an den erstgebohrnen Sohn gebunden wären.
Doch erklärten sie sich, daß sie wider die Person des
Grafen Enno Ludwig nichts zu erinnern hätten, sie
aber nur ihr Recht behaupten wollten. Sie trugen
daher nochmalen im Jun. bei der Fürstin Juliane
darauf an, das dem Hofgericht ertheilte Siegel zu-
rückzunehmen. Nun erklärte sich zwar die Fürstin
dahin, daß das Siegel den Ständen zu keinem Prä-
judiz gereichen sollte, sie es aber nicht wieder einzie-
hen könnte, weil sie sich als Vormünderin zur Er-
theilung desselben befugt erachtete, und sie es mit
ausdrücklichem Gutfinden des Prinzen von Dranien
ausgestellet hätte (e).

(e) Landschaftl. Acten.



Zweiter Abschnitt.

§. 1. Die Stände können den Abzug der Hessen nicht bewirken, müssen vielmehr §. 2. zu den hessischen Satisfactionsgeldern eine Quote bezahlen, und werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern, herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Wechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Französischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der Coesfeldischen und Neuhausischen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

§. 1.

1649 **U**eber die Streitigkeiten zwischen der vormundschaftlichen Regierung und den Ständen, und über neue Mißhelligkeiten der Stände unter sich, die nun noch leider! hinzutraten, wurde denn der gewöhnliche Weg nach dem Haag wieder eingeschlagen. Doch diesen Punct wollen wir noch erst aussetzen, um zuvor den Folgen des westphälischen Friedens nachzugehen. Der westphälische Friede war nun freilich wohl geschlossen, Ostfriesland wurde aber dadurch von der lästigen Einquartierung der Hessen noch nicht befreiet; auch mußten die monatlichen Contributionen noch immerhin bezahlt werden. Die Stände wandten sich daher an die Landgräfin, und baten sowohl um Abführung ihrer Truppen, als um die Aufhebung der Contributionen. Sie bezogen sich auf den 16. Artikel §. 9. und 10. des osna-brückischen Friedensschlusses. Darnach sollten die Contributionen aufhören, nur sollte man sich über einen mäßigen Unterhalt der Besatzung vergleichen. Es war aber die Auswechslung der vorbehaltenen Ratificationen noch nicht erfolgt. Die Landgräfin
antwort=